Gramastetten

— Marktgemeinde seit 1518 —

Lfd. Nr. 04
Sitzungsnummer: GR/001/2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten am 17. Februar 2022.

Tagungsort: Panoramasaal des Veranstaltungszentrums Gramaphon

Anwesende:

1. Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni
2. Vzbgm. Katharina Dessl
3. Vzbgm. Thomas Asen
4. GR Bsc. Florian Bauernfeind
5. GR Jonas Bauernfeind
6. GR Harald Berndorfer
7. GR Ing. Christian Brunner
8. GV Anita Eckerstorfer
9. GR Maj-Britt Fobian
10. GR Gerda Ginterseder
11. GR Walter Haslinger
12. GR Jürgen Haunschmidt
13. GV Andreas Kaiser
14. GR Ing. Christian Kaiser
15. GR Karin Kaiser
16. GR Renate Kaiser
17. GR Dipl. Psych. Mag. Verena Linhart
18. GR Kons. Dr. Ulrike Monter
19. GR Gerhard Öller, sen.
20. GR Gerhard Pargfrieder
21. GV Andrea Pawlicek
22. GR Mag. med. vet. Karl Püspök
23. GR Ing. Alois Rammelmüller
24. GR Martin Reisinger

MARKTGEMEINDEAMT GRAMASTETTEN
Marktstraße 17, 4201 Gramastetten, Pol. Bezirk: Urfahr-Umgebung, OÖ. UID: ATU23458602
T: +43 (0)7239 8155, F: +43 (0)7239/8155-12, E: gemeinde@gramastetten.ooe.gv.at, W: www.gramastetten.ooe.gv.at
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Gramastetten, BIC: RZOOAT2L135, IBAN: AT 373413500007010184
Allg. Sparkasse OÖ Gramastetten, BIC: ASPKAT2LXXX, IBAN: AT 442032003300000019

25.	GR Gerald Stürmer	
26.	GR Füreder-Kitzmüller Tania	
27.	GR Judith Varjai	
28.	E-GR Stephan Grillnberger	Vertretung für Herrn Ing. Thomas Aichbauer
29.	E-GR Dipl.-Ing. Arnold Letschnik	Vertretung für Harald Kogler
30.	E-GR Judith Matscheko, Bed.	Vertretung für Frau Lisa Christine Gerner

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Rudolf Haslmayr
Schriftführerin (§ 54 [2] Oö. GemO. 1990): VB I Brigitte Burgstaller

Entschuldigt:

GR Ing. Thomas Aichbauer
GR Lisa Christine Gerner
GV Harald Kogler

Unentschuldigt:

GR Ing. Klaus Haiböck

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – am 8. Februar 2022 schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
b) die Verständigung hierzu – gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen des Sitzungsplanes 2022/I. Halbjahr (14. Dezember 2021) – an alle Mitglieder zeitgerecht durch elektronische Zustellung erfolgt ist (das Ersatzmitglied E-GR Stephan Grillnberger wurde am 11. Februar 2022 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR Judith Matscheko wurde am 14. Februar 2022 per E-Mail, das Ersatzmitglied E-GR DI Arnold Letschnik wurde am 15. Februar 2022 per Telefon verständigt);
c) die unterfertigte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 2. Dezember 2021 und 14. Dezember 2021 für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die jeweils an der Sitzung teilgenommen haben, bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

GR Martin Reisinger hat sich zu Beginn der Sitzung bis zu Tagesordnungspunkt 1 <Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Nachtragsvoranschlag 2021; Kenntnisnahme> entschuldigt.

Auf die Anfrage, ob wegen der Tagesordnung Wünsche bestehen, erfolgt keine Wortmeldung von den Mitgliedern des Gemeinderates.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Nachtragsvoranschlag 2021; Kenntnisnahme.

2. Bestellung eines Gemeindejugendreferenten; Beratung und Beschlussfassung.

3. Region Urfahr West – uwe; Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030); Beratung und Beschlussfassung.

4. Güterweg Hamberg, Zufahrt zum Objekt Hamberg 10; Auflassung der öffentlichen Zufahrt; Beratung und Beschlussfassung:

   4.1. Erlassung einer Verordnung

   4.2. Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

5. Nöbauerstraße; Neuvermessung im Kreuzungsbereich mit der Hohen Straße; Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung.

6. Öffentlicher Weg in Türkstetten; Grundstück Nr. 2681/2, KG Gramastetten; Neuvermessung, Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung.

7. Straßenbezeichnung Erschließung Grundstücke Hackl, Hals; Beratung und Beschlussfassung.

8. Wasserversorgung Wieshof; Erweiterung Wiesleiten und Oberreumühle; Beratung und Grundsatzbeschluss.

9. Löschungserklärung; Reallast der Erhaltung einer Mauer für die Marktgemeinde Gramastetten an der Grenze des Grundstückes Nr. 254/5, KG Gramastetten, eingetragen ob der Liegenschaft EZ 383, KG Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung.

10. Bebauungsplan Nr. 58, Änderung Nr.16, Ort-Süd – Dr. Anton Buchgeher Straße; Beratung und Grundsatzbeschluss.

11. Bebauungsplan Nr. 60, Am Kirchensteig; Änderung Nr. 1; Beratung und Genehmigung.

12. Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 1, Im Rodltal; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 1; Beratung und Genehmigung.

13. Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 20, Lichtenhagerstraße; Beratung und Genehmigung.

14. Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 22, Maierleiten; Beratung und Grundsatzbeschluss.

15. Verfahrensleitende Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes über eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend Aussetzung eines Verfahrens über einen Zustellantrag betreffend einen baupolizeilichen Auftrag; Stellungnahme der belangen Behörde; Beratung und Beschlussfassung.

16. Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990; Einführung eines Rufbus zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs; Beratung und Beschlussfassung:

    16.1. Zuweisung zu Beratungen an die Ausschüsse

    16.2. Berichte zu den Beratungen der einzelnen Ausschüsse an den Gemeinderat bis Sommer 2022

17. Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990; Einrichtung eines parteiübergreifenden Seniorenrates mit Empfehlungscharakter; Beratung und Beschlussfassung:

    17.1. Zuweisung zur Beratung an den Ausschuss; Soziales und Bildung

    17.2. Bericht von der Beratung des Ausschusses an den Gemeinderat bis Sommer 2022

18. Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung; Beratung und Beschlussfassung.

19. Allfälliges.

TOP 1 Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Nachtragsvoranschlag 2021; Kenntnisnahme.

GR Martin Reisinger kommt um 19:03 Uhr zur Sitzung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde Gramastetten

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt bei Einzahlungen und Auszahlungen von je 10.383.100 Euro einen ausgeglichenen Saldo.
Folgende wesentliche Veränderungen ergeben sich zum Voranschlag 2020:

	VA 2020	NVA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	4.597.700	4.635.300	+37.600
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	373.300	374.500	+1.200
Finanzzuweisung § 25 FAG	150.000	150.000	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	55.100	182.900	+127.800
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	26.900	26.700	-200
Gemeindeabgaben	1.016.200	1.035.200	+19.000
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.199.800	1.251.000	-51.200
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlungen	1.124.300	1.154.800	-30.500

Haushaltsrücklagen:
Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 845.700 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 153.500 Euro und Abgänge von insgesamt 440.100 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 286.600 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 559.100 Euro gerechnet.

Fremdfinanzierung:
Im Nachtragsvoranschlag ist zur Finanzierung des Kanalbauvorhabens „Erweiterung Gewerbepark" eine Darlehensneuaufnahmen von 297.400 Euro eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 284.200 Euro belaufen (Vergleich VA 2020 = 254.800 Euro). Darüber hinaus sind im Rahmen der investiven Gebarung Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 6.300 Euro geplant.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:
Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungs- Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:
Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 2.506.700 Euro (Vergleich im VA 2020 = 2.266.300 Euro). Das entspricht 24,1 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):
Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, welcher einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen. Für die genehmigungspflichtige Änderung des Dienstpostenplanes wurde im Vorfeld vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben IKD-2017-260960/9-St vom 9. Juni 2021 die aufsichtsbehördliche (Teil-)Genehmigung erteilt.

Investive Gebarung

Folgende investive Einzelvorhaben (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Neubau FF Haus Koglerau	-51.400	Siehe Anmerkungen
Projekt Schiwiese Koglerau,	-20.000	
Grundstücke Ankauf	-47.100	mittels Vorjahressaldo ausgeglichen
SUMME	-118.500	

Anmerkungen:
Die in der Tabelle angeführten investiven Vorhaben „Neubau FF Haus Koglerau" und „Schiwiese Koglerau" sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.
Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum werden im Ergebnishaushalt – bis auf das Jahr 2021, in dem ein positives Ergebnis prognostiziert wird (+27.400 Euro) - durchgängig negative Nettoergebnisse (nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) in einer Höhe zwischen -1.394.600 Euro (2022) und -1.464.800 Euro (2025) erwartet.

Auch im Finanzierungshaushalt ergeben sich überwiegend negative Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5), welche sich in einer Höhe zwischen -110.800 Euro (2021) bis -806.300 Euro (2022) bewegen. Lediglich im Jahr 2023 wird ein positiver Saldo 5 in Höhe von +142.600 Euro erwartet.

Weitere Feststellungen:

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Gramastetten und die Änderungen des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Kenntnis.

TOP 2 Bestellung eines Gemeindejugendreferenten; Beratung und Beschlussfassung.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Vzbgm.in Katharina Dessl um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Vzbgm.in Katharina Dessl:

Gemäß Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Gruppe Jugend vom Oktober 2021 wird die Marktgemeinde Gramastetten ersucht, eine/n GemeindejugendreferentenIn zu bestellen. Die/Der GemeindejugendreferentIn wird zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Bildung eingeladen. Sie/Er soll sich um die Anliegen der Jugendlichen kümmern.

Die Anforderungen und Aufgaben einer/eines GemeindejugendreferentenIn sind:

Anforderungen:
Mindestalter: 18 Jahre
Guter Draht zu Jugendlichen
Dialogfähigkeit: besonders mit unterschiedlichen Zielgruppen
Motivation

Aufgaben:
Unterstützung des Bürgermeisters und der Jugendausschussobfrau
Kontakt- und Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
Bindeglied zwischen Jugendlichen und der Gemeinde
Lobbyfunktion für Jugendanliegen
UnterstützerIn von Jugendlichen bei der Umsetzung von Projekten
Fördern von Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendlichen in der Gemeinde
Miteinbeziehen von allen interessierten Jugendlichen der Gemeinde

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Gemäß § 33, Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird Herr Martin Füreder, Limberg 8, 4201 Gramastetten, zum Gemeindejugendreferent bestellt.
Er ist somit berechtigt, mit beratender Stimme unterstützend im zuständigen Ausschuss für Soziales, und Bildung tätig zu sein.

Diskussion:

GR Jonas Bauernfeind ist für die Förderung der Jugendarbeit und freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem Gemeindejugendreferenten.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 3 Region Urfahr West – uwe; Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030); Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Seit dem Jahr 2007 wurden in der ganzen Region zahlreiche Projekte mit Projektkosten von über 11,16 Mio. Euro und Fördermitteln in der Höhe von 5,1 Mio. Euro über die Region Urfahr West eingereicht und begleitet. Dadurch konnten neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze gesichert werden, die Lebensqualität gesteigert und die Attraktivität der Region hervorgehoben werden. Neben dem Förderprogramm wird vom Regionsbüro die Sommerbetreuung der Kinder aus der Region seit 15 Jahren organisiert und sichergestellt. Zusätzlich wurden weitere Förderprogramme genutzt, um die Zielsetzungen der Region zu erreichen, wie beispielsweise für das Projekt Slow Trips, welches mit dem Innovationspreis für Tourismus ausgezeichnet wurde, uvm. Wir sehen es selbstverständlich, als Netzwerkstelle und Drehscheibe für Information zum Thema Förderungen für die Gemeinden und ihre BürgerInnen zu agieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Es ist unser Bestreben, an den bisherigen Erfolg anzuknüpfen und uns dafür einzusetzen, dass die Region Urfahr West auch in Zukunft von weiteren Fördermitteln und Kooperationen profitiert. Denn Leader ist das einzige Förderprogramm, welches die finanzielle Autonomie der Bevölkerung, der Vereine und der Gemeinden sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich, dass auch in der neuen Leaderperiode alle Fördermittel voll ausgeschöpft werden sollen, um einen großen Mehrwert für die Bevölkerung, das Ehrenamt und die beteiligten Gemeinden zu erzielen. Wir von der Region Urfahr West würden uns freuen, mit euch in der nächsten Leaderperiode die gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinden fortsetzen zu können.

Umgesetzte und beantragte Projekte 2014 – 2021 in der Region Urfahr West Gramastetten:
Gramastetten:

- Jahresstiege
- Burgruine Lichtenhag
- Gedenkstätte für stillgeborene Kinder
- Offenes Heimatbuch
- Festtagsbogen
- Brotbackofen Steublmühle
- CoWorking im Grünen
- Fitnessgeräte Schmiedberg

Regionsübergreifende Projekte:

- Slow Trips – authentisches Reisen in Europa
- Vuulkan – Überlebenshandbuch für Jugendliche
- Mountainbike Granitland Süd
- Green Life Style – Lebensmittelspione und Klimadetektive
- Bio Region Mühlviertel
- Studie – Naturjuwele
- GUUTE Bauernladen online
- Bewegung und Begegnung
- Erlebnisregion (Rahmenprogramm Ruder WM)
- Sommerbetreuung Pöstlingberg, Puchenau, Lichtenberg, Ottensheim

In Zahlen für die Periode Juni 2015 – Dez. 2021:

	Gesamtprojektkosten	Leader Fördermittel	Mitgliedsbeitrag gesamt
Region Urfahr West	352 826,09 EURO	229 297,40 EURO	-
Gemeinde	838 392,88 EURO	475 253,77 EURO	58 180,27 EURO
Summe	1 191 218,97 EURO	704 551,17 EURO	-

Seit der zweiten Hälfte 2020 beschäftigt sich die Region Urfahr West in Form von Bürgerbefragungen, Projektgesprächen und ab 31.01.2022 bis Anfang März 2.03.2022 mit Zukunftswerkstätten mit der Einreichung der Entwicklungsstrategie für die neue Leader Periode 2023-2030.

Die Bewerbungsunterlagen werden erarbeitet und bei der Vollversammlung der Region Urfahr West am 28.04.2022 präsentiert und am 5.05.2022 bei der OÖ Landesregierung und beim Bund eingereicht. Für diese Einreichung ist durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden die Eigenmittelfinanzierung sicherzustellen. Vorgeschlagen wird ein jährlicher Gemeindebeitrag in Höhe von 2 Euro je EinwohnerIn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde zum Stichtag der Gemeinderatswahlen 2021 beginnend ab 2022. Die LEADER-Periode erstreckt sich auf die Jahre 2023 bis 2027, die Ausfinanzierungsphase ist bis 2030 zu gewährleisten. Dieser Eigenmittelanteil ist für die Finanzierung des LAG-Managements (Lokale Aktionsgruppe) der Region Urfahr West im Ausmaß von 60 Wochenstunden notwendig, welches die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte erarbeitet, zur Genehmigung vorbereitet, dem Projektauswahlgremium zur Beurteilung aufbereitet, die Abrechnung bei der Agrarmarkt Austria sicherstellt und somit das Abholen der Fördermittel ermöglicht.
Der Beschluss für die Aufbringung der Eigenmittel wird wirksam, wenn die Region Urfahr West als LEADER-Region anerkannt wird.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein u.we - Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 31. Dezember 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Eine Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 wird beabsichtigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, bis zum 31. Dezember 2030. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt je Einwohner*in mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz 2 Euro beginnend ab 2022. Als Grundlage für die Vorschreibung gilt der Stichtag der Gemeinderatswahlen von 2021. Bei Bedarf sind Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen Mitgliedsbeitrag von 2 Euro pro Jahr je Einwohner*in (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag der Gemeinderatswahlen 2021) ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen der Region Urfahr West (Vorstand, Projektauswahlgremium, Vollversammlung) die Entscheidung zur inhaltlichen Gestaltung und Zustimmung der bis April 2022 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis 31. Dezember 2030.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 4 Güterweg Hamberg, Zufahrt zum Objekt Hamberg 10; Auflassung der öffentlichen Zufahrt; Beratung und Beschlussfassung:

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Der Eigentümer des Objektes Hamberg 10 wird über eine Abzweigung des Güterweges Hamberg verkehrsmäßig erschlossen.

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Auflassung der öffentlichen Zufahrtsstraße eingebracht, wobei entsprechende Umkehrmöglichkeiten am Beginn der Zufahrt geschaffen werden müssen. Durch die Auflassung dieses Teilstückes müssen die Sanierungs- und Erhaltungskosten sowie auch der Winterdienst vom Eigentümer übernommen werden. Der Marktgemeinde Gramastetten entstehen dadurch keine Kosten. Allerdings sollte der aufgelassene Grundstücksteil kostenlos an den Eigentümer des Objektes Hamberg 10 übertragen werden.

Der Grundsatzbeschluss in dieser Angelegenheit wurde vom Gemeinderat am 8. Juli 2022 getroffen.

Die Vermessung erfolgte durch den Ziviltechniker DI Donau, Lederergasse 44, 4020 Linz, GZ 13336/21 vom 5. August 2021.

Für die Auflassung einer öffentlichen Straße ist eine Verordnung des Gemeinderates notwendig. Die Planunterlagen wurden mit Kundmachung vom 8. November 2021 in der Zeit von 25. November 2021 bis 23. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt.

Für die grundbücherliche Durchführung gemäß §§15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

TOP 4.1 Erlassung einer Verordnung

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Erlassung einer

Verordnung

über die **Widmung und Auflassung einer öffentlichen Straße Hamberg 10**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten hat am 17. Februar 2022 gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan vom Zivilgeometer Dipl.-Ing. Donau, GZ 13336/21 vom 05.08.2021 im Maßstab M = 1:1000 zugrunde.
Der Plan liegt im Marktgemeindeamt Gramastetten während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

§ 2

Die im Plan rot dargestellte Teilflächefläche 1 aus dem Grundstück Nr.: 1112/9 und Teilfläche 4 aus dem Grundstück Nr.: 1112/5, KG Gramastetten, werden für den Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 Oö. StG in die Straßengattung „Güterwege" eingereiht.

§ 3

Die im Plan gelb dargestellte Fläche aus Grundstück Nr. 2702/7, KG Gramastetten, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Straßenteil wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 4

Die Verordnung wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde und die Marktgemeinde Eigentümerin des Straßengrundes (gemäß § 2) ist.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 4.2 Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Marktgemeinde Gramastetten beantragt die Durchführung der Wegvermessung der Grundstücke Nr. 2702/7, 1112/5 und 1112/9, KG Gramastetten, gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes laut Vermessungsplan des DI Donau Zivilgeometer GmbH für Vermessungswesen, Lederergasse 44, 4020 Linz, vom 5. August 2021, GZ 13336/21.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 5 Nöbauerstraße; Neuvermessung im Kreuzungsbereich mit der Hohen Straße; Durchführung der Vermessung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten für den Linksabbieger auf der Hansberg-Landesstraße, Hohe Straße in die Nöbauerstraße mit Neuerrichtung des Gehsteiges und der Busbucht erfolgte durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft die Vermarkung und Schlussvermessung.

Gemäß Vermessungsplan GZ 581-138b/21 vom 10. Dezember 2021 wurde auch die Nöbauerstraße im Kreuzungsbereich neu vermessen. Die Herstellung der Grundbuchordnung wird vom Amt der Oö. Landesregierung veranlasst, für Gemeindestraßen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Marktgemeinde Gramastetten beantragt die Durchführung der Wegvermessung des Grundstücks Nr. 2624/1, KG Gramastetten gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes laut Vermessungsplan Amtes der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, GZ 581-138b/21 vom 10. Dezember 2021.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Öffentlicher Weg in Türkstetten; Grundstück Nr. 2681/2, KG Gramastetten; Neuvermessung, Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni

Im Zuge einer Verlassenschaftsabwicklung wurde festgestellt, dass in Türkstetten im Bereich der Gemeindegrenzen Eidenberg/Lichtenberg/Gramastetten der öffentliche Weg nicht mit der Natur übereinstimmt.

Durch den Zivilgeometer geolanz ZT-GmbH, Zivilgeometer DI Herwig Lanzendörfer, Rosenbauerstra. 3, 4020 Linz erfolgte die Vermessung mit den Grundeigentümern. Das bestehende öffentliche Gut entlang der Gemeindegrenze zu Eidenberg wird aufgelassen. Mit der Vermessungsurkunde GZ 1763G/19, vom 25. August 2021 und einem Gemeinderatsbeschluss kann die grundbücherliche Durchführung beantragt werden.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Marktgemeinde Gramastetten beantragt die Durchführung der Wegvermessung des Grundstücks Nr. 2681/2 sowie der Grundstücke Nr. 1625/2, 1625/1, KG Gramastetten gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes laut Vermessungsplan des Vermessungsbüro geolanz ZT-GmbH Zivilgeometer DI Herwig Lanzendörfer, Rosenbauerstraße 3, 4020 Linz, vom 25. August 2021, GZ 1763G/19.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7 Straßenbezeichnung Erschließung Grundstücke Hackl, Hals; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Für die Erschließung der neugeschaffenen Baugrundstücke der „Hackl-Gründe" in Hals ist für eine geordnete Hausnummerierung eine Straßenbezeichnung erforderlich.

Der Ausschuss für Raumplanung, Infrastruktur, Bau-, Straßen und Verkehrsangelegenheiten hat in der Sitzung am 14. September 2020 vorgeschlagen für diese Erschließungsstraße die Straßenbezeichnung „Wirthstraße" festzulegen.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Für die Erschließung der Grundstücke „Hackl – Hals" (Teil der Grundstücks Nr. 2792/3 und die Grundstücks Nr. 2793/1 sowie 1313/3, KG Gramastetten) wird die Straßenbezeichnung „Wirthstraße" festgelegt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 Wasserversorgung Wieshof; Erweiterung Wiesleiten und Oberreumühle; Beratung und Grundsatzbeschluss.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Aufgrund des Ersuchens eines Landwirtes im Ortsteil Wieshof (Wiesleiten) haben wir uns über eine mögliche Erweiterung der Wasserversorgung für die Bereiche Wiesleiten und Oberreumühle beschäftigt. Die Wasserversorgung wird für die Betreibung der Landwirtschaft dringend benötigt.

Der Ausschuss für Raumplanung, Infrastruktur, Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten hat in der Sitzung am 17. Jänner 2022 die Erweiterung grundsätzlich positiv beurteilt.

Die bereits bestehende Wasserversorgung durch die Marktgemeinde Gramastetten reicht bereits bis zur Liegenschaftsadresse Wieshof 9. Durch die Mitverlegung mit dem Glasfaserkabelausbau können Grabungskosten minimiert werden.

Ein Lageplan über die geplante Trassenführung und eine grobe Kostenschätzung der geplanten Erweiterung der Wasserversorgung wird präsentiert.

Zunächst werden die jeweiligen betreffenden Grundeigentümer verständigt und deren Bedarf abschließend eruiert, da nur durch ihre anteilige Kostenbeteiligungen der Ausbau der Wasserversorgung finanziert werden kann. (Anschlussgebühren plus freiwilliger Baukostenbeitrag, max. € 8.000,00)

Im Trinkwasserversorgungskonzept, welches der Gemeinderat am 8. Juli 2019 beschlossen hat, ist für dieses Gebiet eine eigene Wasserversorgung vorgesehen. Auch wenn wir keine Bundesförderungen erhalten, kann jedoch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Gramastetten für dieses Gebiet hergestellt werden.

Für die weitere Planung bzw. Erstellung eines Projektes ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage für die Bereiche „Wiesleiten und Oberreumühle" wird grundsätzlich beschlossen.

Diskussion:

GR Harald Berndorfer teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion dieses Projekt unterstützt. Jedoch möchte er wissen, warum im Trinkwasserversorgungskonzept 28 Anschlüsse aufgelistet werden, doch im Projekt jetzt nur 19 Anschlüsse angegeben werden.
Amtsleiter Rudolf Haslmayr antwortet, dass im Konzept auch die unbebauten Grundstücke angegeben sind. Bezüglich der Wasserversorgung werden alle Grundstückseigentümer zur Vorstellung des Projektes eingeladen, egal ob bebaut, unbebaut oder Zweitwohnsitz. Die Umsetzung dieser Wasserversorgung muss für die Gemeinde finanzierbar sein, sollte dies nicht der Fall sein, wird sich der Gemeinderat nochmal mit dem Projekt beschäftigen.

GR Gerhard Öller fragt nach, ob die Anrainer schon über das Projekt informiert worden sind.
Bgm. Mag. Andreas Fazeni berichtet, dass dies nicht der Fall ist, weil er vorher die Zustimmung der Gemeinderäte einholen wollte.

Vzbgm. Thomas Asen findet diese Vorgehensweise gut. Sollten nicht alle Anwohner anschließen, wird das Projekt wieder im Gemeinderat behandelt werden.

GR Walter Haslinger erkundigt sich, ob in der Gemeinde St. Gotthard schon ein Wasseranschluss in diesem Bereich vorhanden ist.
Amtsleiter Rudolf Haslmayr verneint dies.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 Löschungserklärung; Reallast der Erhaltung einer Mauer für die Marktgemeinde Gramastetten an der Grenze des Grundstückes Nr. 254/5, KG Gramastetten, eingetragen ob der Liegenschaft EZ 383, KG Gramastetten; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Unter Berufung auf die erteilte Vollmacht gemäß § 5a Abs. 4a NO, ersucht der öffentliche Notar Mag. Paul Schöffl um grundbuchsgültige Unterfertigung einer Löschungserklärung, betreffend der einverleibten Reallast der Erhaltung einer Mauer an der Grenze des Gst 254/5, KG Gramastetten, für die Marktgemeinde Gramastetten.

Mit Vertrag vom 30. Oktober 1958, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gramastetten und den Ehegatten Aloisia und Heinrich Kreupl, „verpflichteten sich die Ehegatten Kreupl für sich und ihre Nachfolger im Besitze der Liegenschaften E.Zl. 383, KG Gramastetten zugunsten der Marktgemeinde Gramastetten, an der Grenze des Gst. 254/5 Wiese zum Gst. 242/2 Wiese je KG Gramastetten eine solche Mauer zu errichten und auch in Zukunft zu erhalten, dass die Sicht auf den auf Gst. 254/5 Wiese befindlichen Lagerplatz verhindert wird."

Gemäß den ausgehobenen Plänen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen, Vermessungsamt Linz, vom Jahr 1956, stellten sich die Grundstücksgrenzen damals so dar, dass die Grundstücke Nr. 254/5 östlich und Nr. 242/2 westlich, je KG Gramastetten, direkt aneinandergrenzten.

Wie in der aktuellen digitalen Katastralmappe ersichtlich, grenzen die Grundstücke Nr. 254/5 und Nr. 242/5, je KG Gramastetten nicht mehr aneinander. Mittig dieser beiden vertragsgegenständlichen Grundstücke befinden sich nunmehr Gebäude mit den Grundstücks Nr. .240 und Nr. 254/11, je KG Gramastetten.

Da die vertragsgegenständliche einverleibte Reallast aufgrund des Untergangs der dienenden Sache und des endgültigen Wegfalls des Zwecks gegenstandslos geworden ist, kann der gegenständliche Antrag genehmigt werden.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Genehmigung der

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft **EZ. 383 Gb. 45611 Gramastetten** ist in C-LNr. 1a die Reallast der Erhaltung einer Mauer an der Grenze des Gst 254/5 für Marktgemeinde Gramastetten einverleibt.

Die **Marktgemeinde Gramastetten**, Marktstraße 17, 4201 Gramastetten, erklärt, dass die vorstehende Reallast der Erhaltung einer Mauer gegenstandslos ist und erteilt daher ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft **EZ. 383 Gb. 45611** Gramastetten die Löschung der in C-LNr. 1a eingetragenen Reallast der Erhaltung einer Mauer einverleibt werden kann.

Die Partei erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten (akademische Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer, usw.) und auf sie bezogenen mit der gegenständlichen Rechtssache im Zusammenhang stehenden Daten (Grundbuchsdaten, Firmenbuchdaten, Einheitswert, Bodenwert, usw.) auch in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren verschlüsselten oder unverschlüsselten Über-

mittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs zum Zwecke der Durchführung der dem Notar erteilten Aufträge.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10 Bebauungsplan Nr. 58, Änderung Nr.16, Ort-Süd – Dr. Anton Buchgeher Straße; Beratung und Grundsatzbeschluss.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 271, KG Gramastetten, haben um die Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 58 angesucht.

Anlass der Änderung ist die beabsichtigte Weiterführung der schon längerfristig angedachten Verbindungsstraße vom Schmiedberg zur Dr.-Anton-Buchgeher-Straße sowie die geplante Errichtung eines Mehrparteienhauses mit Tiefgarage. Nachdem der derzeitig rechtswirksame Bebauungsplan nur eine bergseitig eingeschossige Bebauung zulässt und vor allem die derzeit vorgesehene Straße entsprechend dem vorliegenden Konzept geändert werden soll, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Die Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr 58. „Ort – Süd Dr. Anton Buchgeher Straße" wurde in der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung, Infrastruktur, Bau-, Straßen und Verkehrsangelegenheiten der Marktgemeinde Gramastetten am 17. Jänner 2022 positiv beurteilt.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 58 „Ort-Süd – Dr. Anton Buchgeher Straße" der Marktgemeinde Gramastetten wird grundsätzlich beschlossen.

Diskussion:

GR Harald Berndorfer fragt nach, warum bei diesem Projekt für die 50 m² Wohnungen nur ein Parkplatz vorgesehen ist, denn ist diesem Bereich gibt es sehr wenig öffentlichen Parkflächen.
Bgm. Mag. Andreas teilt mit, dass die Parkplätze auch für die 50 m² Wohnungen auf 2 Stk. erhöht werden könnten. Er wäre dafür für die jeweiligen Projekte immer die Parksituation einzeln zu ermitteln. Er stellt die Frage an die Obleute der jeweiligen Fraktionen, ob sie für dieses Bauprojekt auch für 2 Stellflächen pro Wohnung egal welcher Größe sind.
GR Jonas Bauernfeind von der GRÜNEN Fraktion stimmt zu, da in diesem Bereich nicht viele öffentlichen Parkflächen bestehen.
GV Andreas Kaiser schließt sich der Meinung an.
GV Andrea Pawlicek ist ebenfalls für 2 Stellflächen pro Wohnung.
GR Ing. Christian Brunner stimmt ebenfalls dafür.

GR Maj-Britt Fobian hinterfragt generell in diesem Bereich eine Errichtung eines Mehrparteienhauses.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird von Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni, Vzbgm. Katharina Dessl, Vzbgm. Thomas Asen, GR Jonas Bauernfeind, GR Florian Bauernfeind, GR Harald Berndorfer, GR Ing. Christian Brunner, GV Anita Eckerstorfer, GR Gerda Ginterseder, GR Jürgen Haunschmidt, GR Walter Haslinger, GV Andreas Kaiser, GR Ing. Christian Kaiser, GR Karin Kaiser, GR Renate Kaiser, GR Dipl. Psych. Mag. Verena Linhart, GR Kons. Dr. Ulrike Monter, GR Gerhard Öller, sen., GR Gerhard Pargfrieder, GV Andrea Pawlicek, GR Mag. med. vet. Karl Püspök, GR Ing. Alois Rammelmüller, GR Martin Reisinger, GR Gerald Stürmer, GR Tania Füreder-Kitzmüller, GR Judith Varjai, E-GR Stephan Grillnberger, E-GR Judith Matscheko, E-GR DI Arnold Letschnik angenommen.

GR Maj-Britt Fobian enthält sich der Stimme.

Der Antrag wird mit 29 Dafür-Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

TOP 11 Bebauungsplan Nr. 60, Am Kirchensteig; Änderung Nr. 1; Beratung und Genehmigung.

Vzbgm.in Katharina Dessl verlässt um 20:04 Uhr den Raum.
Vzbgm.in Katharina Dessl betritt um 20:07 Uhr den Raum.

GR Harald Berndorfer verlässt um 20:04 Uhr den Raum.
GR Harald Berndorfer betritt um 20:08 Uhr den Raum.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2612/5, KG Gramastetten hat um die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 60 angesucht. Es ist eine Neuerrichtung eines Einfamilienhauses auf dieser Liegenschaft geplant. Die Änderung betrifft die Grundstücke Nr. 2612/1, 2612/5, 2612/4, 2612/2 und 2612/2, KG Gramastetten und wirkt auf die derzeitigen Bauwerke ein.

In der Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2021 wurde diese Änderung grundsätzlich beschlossen.

Die Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 29. Juli 2021. Die Ämter und Betroffenen hatten bis 24. September 2021 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Die Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG erfolgte ebenfalls am 29. Juli 2021.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:
- Amt der Oö. Landesregierung vom 9. September 2021 mit Beilagen (Abteilung Wasserwirtschaft vom 10. August 2021, Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11. August 2021, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 1. September 2021)
- Linz Service GmbH, Linz AG Wasser, vom 17. August 2021
- Linz Netz GmbH, Strom Netz, vom 5. August 2021
- Linz Netz GmbH, Erdgas Netz, vom 23. August 2021

Folgende weitere Stellungnahmen wurden abgegeben:
- Dr. Maria Buchgeher vom 10. September 2021
- Dkfm. Ernst Ecker vom 15. September 2021
- Dr. Gernot Kitzmüller vom 21. September 2021
- Fam. Juza vom 24. September 2021

Der bereits kundgemachte Planentwurf wurde daraufhin folgenden Änderungen unterzogen:
- Änderung der talseitigen Firsthöhe von 11,5m auf 9,5m.
- Änderung der Vorgartenzone dahingehend, dass nun 60% anstatt 50% als Grünfläche gestaltet werden müssen.
- Neuformulierung der textlichen Bestimmungen hinsichtlich Baugestaltung, Gebäudehöhen, Vorgartenzone und Bauplatzgrenzen

Die neuerliche Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 12. Oktober 2021. Die Betroffenen hatten bis 8. November 2021 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden zu einer Besprechung mit Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni und dem Ortsplaner DI Mandl am 4. November 2021 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes eingeladen.

Neuerliche Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG erfolgte ebenfalls am 12. Oktober 2021.

Eine weitere Stellungnahme wurde abgegeben:
- Herr Neumaier vom 31. Oktober 2021

Anschließend an die Besprechung vom 4. November 2021 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes wurde der bereits kundgemachte Planentwurf einer weiteren Änderung, betreffend dem ruhenden Verkehr unterzogen. In Summe ergaben sich daher **folgende Adaptierungen im Planentwurf:**

- Änderung der talseitigen Firsthöhe von 11,5m auf 9,5m.
- Änderung der Vorgartenzone dahingehend, dass nun 60% anstatt 50% als Grünfläche gestaltet werden müssen.
- Neuformulierung der textlichen Bestimmungen hinsichtlich Baugestaltung, Gebäudehöhen, Vorgartenzone und Bauplatzgrenzen
- Änderung Ruhender Verkehr: für die zweite WE ist bis 60m² WNF nur ein unabhängig nutzbarer Stellplatz erforderlich.

Wiederum erfolgte eine Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG am 26. November 2021. Die Betroffenen hatten bis 24. Jänner 2022 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die neuerliche Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG erfolgte ebenfalls am 26. November 2021.

Es erfolgten keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 1, des Bebauungsplanes Nr. 60 „Am Kirchensteig" der Marktgemeinde Gramastetten wird genehmigt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 12 Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 1, Im Rodltal; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 1; Beratung und Genehmigung.

E-GR Stephan Grillnberger verlässt um 20:13 Uhr den Raum.
E-GR Stephan Grillnberger betritt um 20:15 Uhr den Raum.

E-GR Judith Matscheko verlässt um 20:15 Uhr den Raum.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1371/3, KG Feldsdorf hat um die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 angesucht. Anlass der Änderung ist die geplante Errichtung eines Architekturbüros auf dem Grundstück Nr. 1371/3. Hierfür sollen das für die Büronutzung vorgesehene Grundstück Nr. 1371/3 sowie das benachbarte, noch unbebaute Grundstück 1344/1 von derzeit „Bauland Wohngebiet" in „Bauland Gemischtes Baugebiet" umgewidmet werden.

In der Gemeinderatssitzung am 3. Oktober 2019 wurde die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplans Nr. 4 grundsätzlich beschlossen.

Die Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 18. November 2019. Die Ämter und Betroffenen hatten bis 15. Jänner 2020 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG erfolgte 18. November 2019.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Linz Netz GmbH, Strom Netz, vom 20.November 2019
- Linz Service GmbH, Linz AG Wasser, vom 20. November 2019
- Linz Netz GmbH, Erdgas Netz, vom 22. November 2019
- Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Jänner 2020
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 27. November 2019
- Abteilung Straßenneubau und –erhaltung der Direktion Straßenbau und Verkehr vom 02. Jänner 2020

Folgende vorerst nicht positive Stellungnahmen wurde abgegeben:

- Abteilung Raumordnung der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. Jänner 2020
- Abteilung Wasserwirtschaft der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10. Dezember 2019
- Forstfachliche Stellungnahme des DI Aschauer vom 7. Jänner 2020

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 16. Jänner 2020, wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2020 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes grundsätzlich beschlossen.

Das seitens der Abteilung Wasserwirtschaft mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2019 geforderte Oberflächenentwässerungskonzept – Oberflächenentwässerungskonzept der FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH vom Februar 2022 - liegt der Baubehörde der Marktgemeinde Gramastetten bereits vor.

Da auf den gegenständlichen Grundstücken eine Eigenwasserversorgung vorliegt und gemäß Prüfbericht des Instituts für Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und –forschung vom 25. Juni 2021 das

Wasser den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser entspricht, ist keine wassergenossenschaftliche Zustimmung vor Umwidmung erforderlich.

Aufgrund der rechtskräftigen Baubewilligung vom 13. Juli 2021, Zl.: Im Rodltal 12, wurde auf dem Grundstück Nr.1371/3, KG Feldsdorf, rechtmäßig ein Gebäude errichtet. Es wird daher die mittels der Forstfachlichen Stellungnahme vom 7. Jänner 2020 südwestlich geforderte Schutzzone im Bauland SP3 geschmälert, wie im neuen Entwurfsplan vom 1. Februar 2022 ersichtlich, festgelegt.

Den von der Abteilung Raumordnung mit Schreiben vom 16. Jänner 2020 zusammengefassten geforderten Punkten wurde somit weitgehend entsprochen und der gegenständliche Antrag kann genehmigt werden.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und Änderung Nr. 1 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2, der Marktgemeinde Gramastetten wird in einer anderen als zur Einsicht aufgelegten Fassung genehmigt.

Diskussion:

GV Andrea Pawlicek erkundigt sich nach der Parkplatzsituation.
Amtsleiter Rudolf Haslmayr teilt mit, dass hier das Gewerberecht die Vorschriften vorgibt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

E-GR Judith Matscheko befindet sich während der Abstimmung nicht im Raum.

TOP 13 Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 20, Lichtenhagerstraße; Beratung und Genehmigung.

E-GR Judith Matscheko betritt um 20:17 Uhr den Raum.

GR Gerhard Pargfrieder verlässt um 20:18 Uhr den Raum.
GR Gerhard Pargfrieder betritt um 20:20 Uhr den Raum.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 483 und 482/2, KG Gramastetten haben um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 angesucht. Es handelt sich bei dieser Fläche um Grünland, Land- und Forstwirtschaft inkl. Teilfläche Wald. Beantragt wird die Umwidmung in Grünland Grünzug Gz5 (Bauwerke unzulässig – Freihaltung von forstlichem Bewuchs).

Durch diese Umwidmung soll sichergestellt werden, dass der südliche Bereich des Nordhanges entlang des Wohngebietes gerodet werden kann bzw. für die Zukunft von jeglichem Bewuchs freigehalten wird. Dieses Widmungsansuchen erfolgt in Abstimmung der Grundeigentümer mit den Bewohnern bzw. Eigentümern des Siedlungsgebietes entlang der Lichtenhagerstraße. Für die Umwidmung der Waldfläche ist eine Rodung erforderlich, wobei bereits Ersatzflächen seitens des Grundeigentümers vorgesehen sind. Dies wurde im Vorfeld mit dem forstfachlichen Sachverständigen abgesprochen.

Grundsätzlich stellt diese Umwidmungsfläche eine Verbesserung der Lichtverhältnisse für die angrenzenden Wohnhäuser dar. Dementsprechend befürwortet diese Umwidmung ebenfalls der Ortsplaner DI Mandl. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nicht erforderlich, da diese Fläche im ÖEK bereits als Grünzug ausgewiesen ist.

In der Gemeinderatssitzung am 16. September 2021 wurde die Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplans Nr. 4 grundsätzlich beschlossen.

Die Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG erfolgte am 6. Dezember 2021. Die Ämter und Betroffenen hatten bis 4. Februar 2022 Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Kundmachung gem. § 33 Abs. 1 Oö. ROG erfolgte ebenfalls am 6. Dezember 2021.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Abteilung Forst, vom 23. Dezember 2021
- Abteilung Raumordnung, Überörtliche Raumordnung, der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Jänner 2021
- Linz Service GmbH, Linz AG Wasser, vom 22. Dezember 2021
- Linz Netz GmbH, Strom Netz, vom 16. Dezember 2021
- Linz Netz GmbH, Erdgas Netz, vom 17. Dezember 2021

Folgende vorerst nicht positive Stellungnahmen wurde abgegeben:

- Abteilung Raumordnung der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17. Jänner 2021
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 23. Dezember 2021

Aufgrund der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 23. Dezember 2021, und der sich daraus abgeleiteten Stellungnahme der Abteilung Raumordnung der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17. Jänner 2021, wurde der Text des Grünzuges Gz5 in der Legende des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes wie folgt abgeändert: Siedlungsstrukturell erhaltenswerter Freiraum: Bauwerke unzulässig – die Fläche ist von forstlichem Bewuchs freizuhalten und als extensive Wiesenfläche zu bewirtschaften.

Der von der Abteilung Raumordnung der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung des Amtes der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 17. Jänner 2021 gestellten Forderung wurde somit entsprochen und der gegenständliche Antrag kann genehmigt werden.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 20 „Lichtenhagerstraße" des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten wird in einer anderen als zur Einsicht aufgelegenen Fassung genehmigt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 14 Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten; Änderung Nr. 22, Maierleiten; Beratung und Grundsatzbeschluss.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 2769/5, KG Gramastetten, hat um die Änderung Nr. 22 des Flächenswidmungsplanes Nr. 4 angesucht.

Anlass der Änderung ist die gewünschte Umwidmung von Grünland Land und Forstwirtschaft bzw. Grünland Land- und Forstwirtschaft inkl. Ersichtlichmachung Wald in Bauland Zweitwohngebiet inkl. Schutzzone im Bauland SP3 bzw. Grünland Land- und Forstwirtschaft, da beim Wochenendhaus mit der Liegenschaftsadresse Maierleiten 15, sowohl die Zufahrt als auch ein Stellplatz im nördlich angrenzenden Grundstück im Bereich der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft inkl. Ersichtlichmachung Wald liegt. Somit kann auf Grund der Topographie das Grundstück mit der Widmung Zweitwohngebiet lediglich über das angrenzende Grundstück „Wald" vom öffentlichen Gut erschlossen werden.

Auch die Fläche um das Gebäude selbst soll von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Zweitwohnungsgebiet inkl. Schutzzone im Bauland SP3 umgewidmet werden, damit sowohl die Abstände zur Widmungsgrenze als auch das Bauwerk „Kanalhebeanlage" in der gewidmeten Fläche liegen. Die grundlegenden Festlegungen für das Grundstück bleiben unverändert. In der Schutzzone SP3 sind Gebäude und Schutzdächer unzulässig.

Die Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Raumplanung, Infrastruktur, Bau-, Straßen und Verkehrsangelegenheiten der Marktgemeinde Gramastetten am 17. Jänner 2022 positiv beurteilt.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Die Änderung Nr. 22 „Maierleiten" des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 der Marktgemeinde Gramastetten wird grundsätzlich beschlossen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 15 Verfahrensleitende Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes über eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend Aussetzung eines Verfahrens über einen Zustellantrag betreffend einen baupolizeilichen Auftrag; ; Stellungnahme der belangen Behörde; Beratung und Beschlussfassung.

GR Renate Kaiser verlässt um 20:24 Uhr den Raum.
GR Renate Kaiser betritt um 20:28 Uhr den Raum.

GR Mag. Verena Linhart verlässt um 20:24 Uhr den Raum.
GR Mag. Verena Linhart betritt um 20:28 Uhr den Raum.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht Amtsleiter Rudolf Haslmayr um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht Amtsleiter Rudolf Haslmayr:

Der Antrag des Revisionswerbers auf Zustellung des Erkenntnisses LVwG Oö. vom 13. November 2018 zu LVwG-151345/20/DM-151376/2 wurde mit Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020, Zl. LVwG-152574/11/DM bis zur rechtskräftigen Entscheidung des LG Linz zu GZ 45 Cg 18/19i (Klagsbegehren des Revisionswerbers auf Entfernung des aus seiner Sicht überbauten Garagengebäudes) ausgesetzt.

Über die außerordentliche Revision gegen diesen Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020, Zl. LVwG-152574/11/DM, betreffend Aussetzung eines Verfahrens über einen Zustellantrag, betreffend eines baupolizeilichen Auftrags, wurde gemäß § 36 VwGG das Vorverfahren eingeleitet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten wurde mittels Verfahrenseinleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dezember 2021, eingelangt am 10. Jänner 2022, als belangte Behörde aufgefordert, binnen sechs Wochen eine Revisionsbeantwortung einzubringen (§36 iVm § 24 Abs 3 VwGG).

Der Entwurf der Revisionsbeantwortung wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Entsprechend der Verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGh) vom 23. Dezember 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. Jänner 2022, erstattet die belangte Behörde nachstehende

REVISIONSBEANTWORTUNG

I. Sachverhalt:

Mit dem vom Revisionswerber bekämpften Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 wurde der Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses LVwG Oö. Vom 13. November 2018 zu LVwG-151345/20/DM-151376/2 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des LG Linz zu GZ 45 Cg 18/19i ausgesetzt (Klagsbegehren des Revisionswerbers auf Entfernung des aus seiner Sicht überbauten Garagengebäudes).
Weiters wird auf den Inhalt des angefochtenen Beschlusses des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 verwiesen.

II. Rechtsausführungen:

1. Zur Zulässigkeit der Revision:

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat bereits gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig sei.
Keinesfalls wird mit dem angefochtenen Beschluss von der Judikatur zum Vorliegen einer zur Aussetzung berechtigten Vorfrage abgewichen. Zu der im vorliegenden Beschluss zu lösender Rechtsfrage liegt bereits eine entsprechende, einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor (VwGH 23.9.2002, 2000/05/0171; Rechtssatznummer 2).
In dem vom Revisionswerber angeführten Erkenntnis, wird die Vorfrage, wer Eigentümer des Bauwerks ist, daher als zulässige zivilrechtliche Vorfrage gewertet (VwGH 23.9.2002, 2000/05/0171; Rechtssatznummer 2). Entgegen der Ansicht des Revisionswerbers, handelt es sich bei den zu erwartenden Feststellungen und Ausführungen zum Eigentum an der beschwerdegegenständlichen Garage des noch nicht vorliegenden rechtskräftigen Zivilurteils zu 45 Cg18/19i nicht um eine Vorfrage desselben, sondern daher um eine entscheidungstragende Hauptfrage. Somit ist der bisherigen Judikatur und § 38 AVG ausgiebig Rechnung getragen.
Es fehlt weitgehend nicht an Judikatur. Bereits mehrmals wurde gerichtlich ausgesprochen, dass sich bei einem Verfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994 der Auftrag an den Eigentümer bzw. Miteigentümereiner konsenslosen baulichen Anlage und nicht an den Grundeigentümer richtet (VwGH 28. Juni 1994, Zl 93/05/0283). Unumstritten ist auch, dass im Falle eines Superädifikats der Adressat der Objekteigentümer wäre und nicht der Grundeigentümer (*Neuhofer*, Oö. Baurecht[7], 407, Rz12). Die Behauptung des Revisionswerbers, wonach es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handeln würde und nicht wie vom Landesverwaltungsgericht festgestellt, um eine Einzelfallentscheidung, geht somit ins Leere.
Da das LVwG OÖ in seiner Entscheidung somit nicht von der Rechtsprechung abweicht, hängt die Revision nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Somit liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 133 Abs 4 B-VG nicht vor.

2. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit infolge Verkennung der Parteistellung des Grundeigentümers:

Das Erkenntnis des Beseitigungsverfahrens gemäß § 49 Oö. BauO 1994 zu LVwG-151345/20/DM-151376/2 wurde dem Revisionswerber gesetzmäßig nicht zugestellt. Bei einem Verfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994 richtet sich der Auftrag an den Eigentümer bzw. Miteigentümer einer konsenslosen baulichen Anlage, nicht an den Grundeigentümer (VwGH 28.6.1994, Zl 93/05/0283). Unumstritten ist wie auch oben angeführt, dass zB im Falle eines Superädifikats der Adressat der Objekteigentümer wäre und nicht der Grundeigentümer (*Neuhofer*, Oö. Baurecht[7], 407, Rz12).

3. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit mangels zur Aussetzung berechtigender Vorfrage

Geradezu weil die Vorfrage, ob der Revisionswerber als Grundeigentümer, welcher nicht Gebäudeeigentümer ist, eventuell als etwaiger (Mit)Eigentümer anzusehen ist und als zivilrechtliche Konsequenz Parteistellung in einem Verfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 hat, offen ist, ist das anhängige Zivilverfahren zu 45 Cg18/19i, welches genau diese als (Haupt)Frage klärt, abzuwarten.
Wäre der Revisionswerber der Meinung, er wäre (Mit)Eigentümer des gegenständlichen Garagengebäudes, wäre dies geradezu abstrus, denn dann wäre er selber Beklagter des Verfahrens zu GZ 45 Cg 18/19i. Daher ist offensichtlich selbst der Revisionswerber der Meinung nicht (Mit)Eigentümer der gegenständlichen Garage zu sein, da er sich sonst selbst auf Entfernung des Gebäudes geklagt hätte.
Der Vorwurf des Revisionswerbers, das Landesverwaltungsgericht Linz habe es unterlassen, den Gegenstand des landesgerichtlichen Verfahrens zu GZ 45 Cg 18/19i konkret festzustellen und lediglich angenommen, es werde in den Feststellungen des zu erwartenden Urteils Ausführungen zum Eigentum an der beschwerdegegenständlichen Garage geben, ist insofern absurd, da sich aus

dem Inhalt der vollständigen Klage (wenn auch diese bewusst vom Revisionswerber nur auszugsweise der außerordentlichen Revision beigelegt wurde) eindeutig die zu klärende wesentliche Hauptfrage, nach dem (Mit)Eigentum des Revisionswerbers an der gegenständlichen Garage, ergibt.

III. Anträge:

Da der Revisionswerber durch den angefochtenen Beschluss nicht in Rechten verletzt wurde, stellt die belangte Behörde die

Anträge,

der Verwaltungsgerichtshof möge

1. die gegenständliche Revision als unzulässig zurückweisen, in eventu
2. die gegenständliche Revision als unbegründet abweisen sowie
3. gemäß §§ 47 ff VwGG dem Rechtsträger der belangten Behörde Aufwandersatz im gesetzlichen Ausmaß zuerkennen.

<u>Abstimmung durch Erheben der Hand:</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 16 Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990; Einführung eines Rufbus zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs; Beratung und Beschlussfassung:

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht GR Harald Berndorfer um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht GR Harald Berndorfer:

Die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) zwischen Gramastetten und Linz wurde in den letzten Jahren stetig erweitert und liegt mittlerweile (zumindest in den Stoßzeiten) auf einer guten Frequenz. Anders sieht es hingegen mit der Erreichbarkeit unserer unmittelbaren Nachbarorte aus. Um mit „Öffis" von Gramastetten nach Walding oder Ottensheim zu gelangen, ist dies aktuell nur über den Umweg „Linz" möglich. Richtung Norden (z.B. Herzogsdorf) das gleiche Bild und erfahrungsgemäß noch zeitaufwändiger, da die Anzahl der bestehenden Busverbindungen mit der Entfernung (und Einwohnerdichte) von Linz entsprechend abnimmt.
Gerade ältere Personen (und solche ohne eigenem Fahrzeug) sind dadurch in Ihrer Mobilität schwer eingeschränkt.
Es wäre daher mehr als wünschenswert, dass hier entsprechende Lösungen angeboten werden. Eine Möglichkeit stellt hier ein „Rufbus" (ähnlich dem AST-Taxi) dar, oder ein Kleinbus mit fixen Fahrzeiten.
Gerade im Hinblick auf die wachsende Bevölkerung, aber auch mit Blick auf „klimaschonendere" Mobilität ist die Zeit für ein solches Projekt mehr als überfällig. Zusätzlich würde dies auch zur Stärkung der Region mit vielen positiven Auswirkungen führen – Stichwort „Kaufkraftabfluss"

Diskussion:

GR Jonas Bauernfeind unterstützt diesen Antrag.

Vzbgm. Thomas Asen schließt sich seinem Vorredner an und ergänzt, dass in anderen Gemeinden schon Projekte umgesetzt wurden. Er befürwortet fixe öffentliche Verbindungen im nicht ausgebauten Verkehrsraum.

TOP 16.1 Zuweisung zu Beratungen an die Ausschüsse

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Zuweisung an folgende Ausschüsse:

- Soziales
- Umweltangelegenheiten
- Wirtschaft
- Bau/Verkehr

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 16.2 Berichte zu den Beratungen der einzelnen Ausschüsse an den Gemeinderat bis Sommer 2022

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Sitzungen und deren Beratungen in Ausschüssen, sind nicht öffentlich! Der Gemeinderat soll daher über den Inhalt und Ergebnis der Beratungen aus den zugewiesenen Ausschüssen informiert werden um dahingehend in der Folge etwaige Schritte setzen kann.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 17 Antrag gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990; Einrichtung eines parteiübergreifenden Seniorenrates mit Empfehlungscharakter; Beratung und Beschlussfassung:

Bgm. Mag. Andreas Fazeni ersucht GR Gerhard Öller um den Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht GR Gerhard Öller:

Die Mitbestimmung der älteren Generation muss in Fragen spezieller Bedürfnisse des Alters auf allen politischen Ebenen, insbesondere aber auch in der Gemeindepolitik gewährleistet sein. Um ältere Menschen in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse aktiv einzubeziehen, soll die Einrichtung eines parteiübergreifenden Seniorenrates mit Empfehlungscharakter verstärkt vorangetrieben werden.

Diskussion:

Vzbgm. Thomas Asen unterstützt den Antrag und regt an, auch einen Jugendrat in Gramastetten zu gründen.

TOP 17.1 Zuweisung zur Beratung an den Ausschuss; Soziales und Bildung

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Zuweisung zur Beratung an den Ausschuss Soziales und Bildung.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 17.2 Bericht von der Beratung des Ausschusses an den Gemeinderat bis Sommer 2022

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Sitzungen und deren Beratungen in Ausschüssen, sind nicht öffentlich! Der Gemeinderat soll daher über den Inhalt und Ergebnis der Beratungen aus dem zugewiesenen Ausschuss für Soziales, informiert werden um dahingehend in der Folge etwaige Schritte setzen zu können.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 18 Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung; Beratung und Beschlussfassung.

Bericht Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

Leider wurde gestern im EU-Parlament beschlossen, dass Investitionen in die Atomenergie als nachhaltig im Sinne des „green deals" der EU eingestuft werden können!
Dies ist zwar eine völlig falsche Entscheidung, aber für uns kein Grund, den Widerstand dagegen aufzugeben!

Wir haben daher eine Petition an die Bundesregierung und zuständige Landesregierung formuliert, die es den Gemeinden ermöglicht, eine klare Position zu dieser Entscheidung zu deponieren!
Wie schon bei der Petition gegen den Atomausbau in Tschechien und ein grenznahes Atommülllager soll diese Petition im Gemeinderat beschlossen und an die Bundes- und Landesregierung geschickt werden und als Rückhalt für Entscheidungen seitens des Bundes und der Länder dienen.

Die Resolution wird den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Begründung:

Zu langsam!
Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, kommt also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!
Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.
So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!
Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann als daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!
Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht.

Umweltschädlich!
Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung und diese ist bei den Atommüllendlagern noch gar nicht ganz abschätzbar, weil es noch kein funktionierendes Lager gibt. Aber vor allem der Uranerzabbau und die Aufbereitung hinterlässt viele Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!
Die aktuelle Lage in Kasachstan, der weltweit wichtigste Produzent von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige

Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

Stellungnahme der SPÖ-Gramastetten:

Stellungnahme der SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten zur Resolution des Gemeinderats vom 17. Februar 2022; gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung!

Vorweg möchten wir betonen, dass sich die SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten, gegen die Neuerrichtung von Atomreaktoren in Europa ausspricht.

Wir sehen aber die Aufnahme der Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung zwiespältig und möchten daher folgende Argumentation hinzufügen:

Die geplante Energiewende ist ohne Atomstrom derzeit nicht machbar, vielmehr sollte der Ausstieg aus Kohle und Erdgas stark forciert werden.

Wir in Österreich haben das Glück, dass wir Wasserkraft haben. Doch was machen andere Länder wie Tschechien: Die haben keine Flächen für Photovoltaik oder Windkraft im großen Stil, keine Flüsse wie wir in Österreich. Wie sollen sie CO2-neutral Energie gewinnen?

Auch der bekannte und weltweit renommierte Physiker Werner Gruber sieht das so!

Bestehende Kernkraftwerke kann man durchaus in Betrieb lassen, sagt er.
„Kernenergie setzt kein CO2 frei", bekräftigt Gruber. „Über die Sekundäreffekte kann man diskutieren." Durch einen Prozess namens Transmutation könne man auch einen Großteil des Atommülls zerstören: „Wir wissen seit 1992, dass das funktioniert. Jetzt ist nur noch die Frage, wie setze ich das technisch sicher, sauber und billig um?"

„Wir normieren Klospülkasten, aber nicht Kernkraftwerke" Anstatt Kernkraftwerke abzuschalten, solle man sie sicherer und effektiver machen, so Gruber. Er kritisiert: „Die Sicherheitsstandards werden derzeit individuell von den Ländern festgelegt und variieren. Wir normieren in der EU Staubsauger und Klospülkasten, aber nicht die Sicherheitsbestimmungen von Kernkraftwerken."

Fraktionsobfrau Andrea Pawlicek: Erdgas schlimmer als Kernkraft Kritischer als Kernkraft sehen wir das Thema Erdgas: „Erdgas ist sicher keine grüne Technologie. Nicht nur beim Verbrennen, sondern auch beim Transport werden hier Treibhausgase in die Atmosphäre freigesetzt!" so Fraktionsobfrau GV Andrea Pawlicek.

Diskussion:

Bgm. Mag. Andreas Fazeni stellt fest, dass die Stellungnahme der SPÖ-Gramastetten ein zweiter Antrag zur Resolution wäre.

Vzbgm. Thomas Asen ist der Meinung, dass Atomkraft keine grüne Energie ist und befürwortet die Resolution.

Bgm. Mag. Andreas Fazeni schlägt vor den Antrag zur Resolution zu ergänzen und den Ausstieg aus Kohle und Erdgas einzubauen.
Diesem Vorschlag wird seitens der Mitglieder des Gemeinderats zugestimmt.
Folgender Satz wird zusätzlich in den Antrag eingebaut:
Gleichzeitig sollte der Ausstieg aus Kohle und Erdgas stark forciert werden.

Antrag Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni:

RESOLUTION
des Gemeinderates der
Marktgemeinde Gramastetten
gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „green deals" nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs" mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. [1)]

Gleichzeitig sollte der Ausstieg aus Kohle und Erdgas stark forciert werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wird von Bürgermeister Mag. Andreas Fazeni, Vzbgm. Katharina Dessl, Vzbgm. Thomas Asen, GR Jonas Bauernfeind, GR Florian Bauernfeind, GR Harald Berndorfer, GR Ing. Christian Brunner, GV Anita Eckerstorfer, GR Maj-Britt Fobian, GR Gerda Ginterseder, GR Jürgen Haunschmidt, GR Walter Haslinger, GV Andreas Kaiser, GR Ing. Christian Kaiser, GR Karin Kaiser, GR Renate Kaiser, GR Dipl. Psych. Mag. Verena Linhart, GR Kons. Dr. Ulrike Monter, GR Gerhard Öller, sen., GR Gerhard Pargfrieder, GV Andrea Pawlicek, GR Mag. med. vet. Karl Püspök, GR Ing. Alois Rammelmüller, GR Martin Reisinger, GR Gerald Stürmer, GR Tania Füreder-Kitzmüller, GR Judith Varjai, E-GR Judith Matscheko, E-GR DI Arnold Letschnik angenommen.

E-GR Stephan Grillnberger enthält sich der Stimme.

Der Antrag wird mit 29 Dafür-Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

TOP 19 Allfälliges.

Einladungen an die Gemeinderatsmitglieder:

GR Dr. Ulrike Monter lädt die Mitglieder des Gemeinderates zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Flurreinigung – 2. April 2022 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
- Natur Aktiv – Vortrag von Karl Ploberger am 9. März 2022 um 19:30 Uhr im Veranstaltungszentrum Gramaphon – um Anmeldung wird gebeten.
- Cool bleiben im Klimawandel – Ausstellung zum Thema Klimawandelanpassung in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Oberösterreich – 21. Februar bis 25. März 2022

Ärztezentrum Pöstlingberg:

GR Gerhard Öller erkundigt sich nach dem Baubeginn des Ärztezentrums Pöstlingberg und der Apotheke am Pöstlingberg.
Bgm. Mag. Andreas Fazeni antwortet, dass die Ausschreibungen zur Auftragsvergabe an die Baufirmen laufen. Ein Baubeginn ist noch nicht gemeldet worden. Er berichtet weiter, dass das Genehmigungsverfahren für die Apotheke im Laufen ist. Der Baubeginn wird im Mai sein.

Park&Ride-Fläche Schulzentrum Gramastetten:

Vzbgm. Thomas Asen teilt mit, dass er von einem Schulbusfahrer bezüglich der schlechten Verkehrssituation in der Früh und Mittag am Kiss&Ride Parkplatz angesprochen wurde. Dieses Thema wurde in der letzten Gemeindevorstandssitzung besprochen. Als mögliche Lösung wurde eine Aufsicht durch Gemeinderäte. Er fragt nach ob es möglich wären einen Kalender einzurichten, in dem sich jeder eintragen kann, wenn er Aufsicht machen würde.
E-GR Stephan Grillnberger regt an, dass nochmal in der Gemeindezeitung über die Situation berichtet wird.
Bgm. Mag. Andreas Fazeni unterstützt beide Aktionen.

Widmung FF-Koglerau:

GR Walter Haslinger fragt nach, wie der Stand des Widmungsverfahrens bei der FF-Koglerau ist.
Bgm. Mag. Andreas Fazeni antwortet, dass die Aufforstungsflächen noch nicht festgelegt sind und durch die Naturschutzbehörde eine negative Stellungnahme vorliegt. Die Entscheidung über die Widmung liegt derzeit bei der Rechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung Abteilung Raumordnung.
Leider musste der ausgeschriebenen Architektenwettbewerbung aufgrund dieser Verzögerung ebenfalls verschoben werden.
Vzbgm. Thomas Asen erkundigt sich, ob die Möglichkeit bestünde, das dahinter liegende nicht bewaldete Grundstückes zu kaufen.
Bgm. Mag. Andreas Fazeni teilt mit, dass das eine mögliche Option ist. Jedoch auch dadurch deutlich höhere Kosten auf die Gemeinde zukommen würden. Dies wäre der letzte Ausweg.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:25 Uhr.

....

Vorsitzender Schriftführerin

Gegen die während der Sitzung am 31. März 2022 zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 17. Februar 2022 wurden keine Einwendungen erhoben/~~wurden Einwendungen erhoben und diesbezüglich beigehefteter Beschluss gefasst.~~

Gramastetten, am 31. März 2022

.....
Vorsitzender

....

Gemeindemandatar/in *(ÖVP)* Gemeindemandatar/in *(FPÖ)*

....

Gemeindemandatar/in *(GRÜNE)* Gemeindemandatar/in *(SPÖ)*